

VORLESUNGSSKRIPT

Regulierung, Aufsicht und Presserecht

Einheit 4: Formen der Governance im Medienbereich

MODUL
Urheber- und Medienrecht

SEMESTER
SoSe 26

VERSION
1.0

Prof. Dr. Markus Oermann

Dozent

markus.oermann@thws.de

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Stand: 08.07.2026

Inhalt

1	Aufsicht, Regulierung und Selbstregulierung	3
1.1	Die wichtigsten Akteure	3
1.2	Selbstregulierung und regulierte Selbstregulierung	3
2	Das Presserecht	4
2.1	Anwendungsbereich	4
2.2	Institutionelle Garantien	4
2.3	Presserechtliche Pflichten	5
3	Die Gegendarstellung	5
4	Lernkontrolle	6

01

KAPITEL

Aufsicht, Regulierung und Selbstregulierung

Wer regelt die Medien? In Deutschland ist die Antwort – wie so oft – föderal und kompliziert. Es ist ein Mehrebenensystem, das sicherstellen soll, dass niemand zu viel Macht über die Inhalte der Medien bekommt.

1.1 Die wichtigsten Akteure

Die technische Infrastruktur (Kabel, Funkfrequenzen) ist Bundes- und EU-Sache. Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** reguliert hier den Wettbewerb. Doch sobald es um *Inhalte* geht, schlägt die Stunde der Länder (Kulturhoheit). Es gibt keine „Bundesmedienbehörde“ in Berlin. Stattdessen haben wir **14 staatsfern organisierte Landesmedienanstalten (LMA)** mit Zuständigkeiten für den Rundfunk, für Plattformen und mediale Internetangebote. Für bundesweite Themen gibt es spezialisierte gemeinsame Kommissionen dieser Landesmedienanstalten:

- **ZAK:** Zulassung und Aufsicht (Wer darf senden?).
- **KEK:** Meinungsmacht-Wächter (Verhindert Monopole im Medienbereich).
- **KJM:** Jugendschutz (Pornografie, Gewalt).

DEFINITION

Staatsferne

Ein Verfassungsgrundsatz aus den Mediengrundrechten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, der besagt, dass der Staat keinen direkten Einfluss auf die Inhalte der Medien nehmen darf.

1.2 Selbstregulierung und regulierte Selbstregulierung

Warum regulieren sich Medien oft selbst? Weil staatliche Regulierung und Aufsicht bei Inhalten immer die Gefahr der Beeinflussung birgt. Wir unterscheiden dabei zwei Formen:

1. **Selbstregulierung:** Die Branche gibt sich Regeln und kontrolliert sie (z. B. der **Presserat** mit dem Pressekodex). Freiwillig, ohne staatliches Druckmittel.
2. **Regulierte Selbstregulierung:** Der Staat setzt den Rahmen (und hat damit den „Heavy Stick“ des Verwaltungsaktes in der Hinterhand), aber die Kontrolle und Prüfung im Einzelfall übernehmen private Stellen (z. B. im Jugendschutz).

DEEP DIVE Die Wächter des Jugendschutzes

Im Bereich der regulierten Selbstregulierung des Jugendschutzes finden wir die bekannten Prüfzeichen und die damit verbundenen Organisationen: - **FSK**: Filme (Kino/DVD). - **USK**: Computerspiele. - **FSF**: Fernsehen. - **FSM**: Internetinhalte.

02

KAPITEL

Das Presserecht

Das Presserecht ist die „Old Academy“ des Medienrechts. Viele seiner Prinzipien wurden direkt in das digitale Zeitalter für journalistische Blogs und Online-Magazine exportiert - mit einigen Updates aber nicht ohne Probleme und Bugs.

2.1 Anwendungsbereich

Presse ist laut Landespressegesetzen alles, was zur Verbreitung bestimmt ist und massenhaft vervielfältigt wird.

QUICK-CHECK

Was fällt unter den Pressebegriff?

Zeitungen und Zeitschriften.

Plakate und Flugblätter.

Ein privater Liebesbrief.

Tonträger und Bildträger zur Massenverbreitung.

2.2 Institutionelle Garantien

Die Presse genießt Privilegien, um ihre Funktion als „Vierte Gewalt“ und „Public Watchdog“ in der liberalen Demokratie zu erfüllen:

- **Zulassungsfreiheit:** Jeder darf eine Zeitung gründen. Keine Lizenz nötig.
- **Auskunftsanspruch:** Behörden müssen Fragen der Presse grundsätzlich beantworten.
- **Informantenschutz:** Journalisten dürfen Quellen verschweigen (zielt sich etwa im Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 StPO).

FALLSTUDIE

Das Gemeindeblatt-Problem

Eine Gemeinde gibt ein Hochglanzmagazin heraus, das wie eine Lokalzeitung aussieht und die Politik des Bürgermeisters feiert.

Lösung. Verstoß gegen das Gebot der **Staatsferne**. Der Staat darf keine eigene Presse betreiben, die den privaten Pressemarkt verdrängt oder verzerrt. Gemeindliche Blätter müssen sich auf rein amtliche Mitteilungen beschränken.

2.3 Presserechtliche Pflichten

Freiheit verpflichtet. Wer publiziert, muss sich an folgende Pflichten halten:

- **Sorgfaltspflicht:** Jede Nachricht muss vor Veröffentlichung geprüft werden. Wer ungeprüfte Gerüchte druckt, haftet.
- **Impressumspflicht:** Jedes Medium braucht eine „Adresse zum Verklagen“. Transparenz ist zwingend.
- **Trennungsgebot:** Werbung muss als solche erkennbar sein. Es muss klar sein, was redaktioneller Inhalt und was Werbung ist.

03

KAPITEL

Die Gegendarstellung

Ein scharfes Schwert des Betroffenen einer kritischen Berichterstattung ist die **Gegendarstellung**.

DEFINITION

Gegendarstellung

Ein Anspruch, der das Medium zwingt, die Sachverhaltsdarstellung des Betroffenen ohne eigenen Kommentar an gleicher Stelle abzudrucken.

QUICK-CHECK

Wann kann eine Gegendarstellung verlangt werden?

Bei einer bösen Kritik („Der Film ist schlecht“).

Bei einer unwahren Tatsachenbehauptung („Der Schauspieler war betrunken“).

Bei einer unliebsamen politischen Meinung.

04

KAPITEL

Lernkontrolle

ÜBUNG · BEGRIFFE

Das System, bei dem sich die Branche unter staatlicher Aufsicht selbst kontrolliert, nennt man regulierte Selbstregulierung. Der Presserat überwacht den Pressekodex auf Basis rein freiwilliger Selbstkontrolle. Journalisten haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, um ihre Quellen zu schützen.

QUICK-CHECK

Darf die Presse Dokumente veröffentlichen, die illegal kopiert wurden?

Grundsätzlich nein, das ist Informationshehlerei.

Ja, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt.

Nur wenn die Polizei zustimmt.